



Gemeinde Avers

Entschädigungsverordnung

für

Behörden- und Kommissionsmitglieder

sowie

Gemeindefunktionäre

Entschädigungsverordnung der Gemeinde Avers

Die Gemeinde Avers erlässt nachstehende Entschädigungsverordnung.

Art. 1 Grundsatz

Als Entschädigung gelten Fixum, Sitzungsgeld, Stundenlohn und Spesen an Mitglieder von Behörden, Kommissionen und nebenamtliche Funktionäre der Gemeinde.

Art. 2 Abrechnung

Eine Entschädigung kann monatlich oder jährlich, spätestens im Dezember mit der Gemeindeverwaltung abgerechnet werden. Die Alpverwaltungscommission wird von der Alp Bregalga entschädigt.

Art. 3 Jahresfixum

Das Fixum für ein Kalenderjahr beträgt:

Fr. 10'000.00	für das Gemeindepräsidium
Fr. 3'500.00	für den Baufachchef
Fr. 2'500.00	für jedes weitere Mitglied des Gemeindevorstandes
Fr. 300.00	für jedes Mitglied der Geschäftsprüfungskommission
Fr. 1'000.00	für das Schulratspräsidium
Fr. 300.00	für das Mitglied des Schulrates
Fr. 500.00	für jedes Mitglied der Alpverwaltungscommission

Das Fixum entschädigt die Zeit für

- das Studium von Akten,
- die Vorbereitung von Sitzungen und Versammlungen,
- Telefonate,
- Aufwendungen von weniger als einer Stunde (Zeitaufwendungen von mehr als einer Stunde werden im Stundenlohn gemäss Art. 5 entschädigt),
- Fahrten zu Sitzungen der eigenen Behörde,
- und ähnliche Aufwendungen (Verkehr mit Amtsstellen, Behörden, Medien und Organisationen).

Bei Amtswechsel oder bei Dienstabwesenheit von mehr als drei Monaten ist das Fixum anteilmässig den Amtsinhabern bzw. den Stellvertretern auszurichten.

Art. 4 Sitzungsgeld

Gemeindevorstand und Schulrat werden für die Teilnahme an Sitzungen ihrer eigenen Behörde mit Fr. 60.00 entschädigt.

Die Teilnahme an Sitzungen anderer Behörden wird gemäss Art. 5 entschädigt.

Die Teilnahme an Gemeindeversammlungen wird nicht entschädigt.

Art. 5 Stundenlohn

Die Ausübung eines Amtes wird mit Fr. 30.00 pro Stunde entschädigt.

Art. 6 Protokollentschädigung

Für die Ausfertigung von Protokollen anlässlich von Sitzungen etc. werden nebenamtliche Aktuarien mit Fr. 50.00 je ausgefertigtes Protokoll entschädigt.

Art. 7 Spesen

Fahrten mit privaten Motorfahrzeugen werden gemäss den Ansätzen der kantonalen Verwaltung entschädigt. Fahrten zu Sitzungen der eigenen Behörde werden nicht entschädigt.

Auslagen für Verpflegung im Zusammenhang mit der Ausübung eines Amtes werden gemäss Quittung erstattet. Ohne Beleg werden die Ansätze gemäss der kantonalen Verwaltung vergütet.

Andere Auslagen werden nur gegen Beleg erstattet.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsverordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 17. Mai 2017 angenommen und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

sig. Kurt Patzen

Der Aktuar:

sig. Michael Dettli